



An die  
 Gemeindeverwaltung von Mals  
 Steueramt  
 Bahnhofstraße 19  
 39024 Mals im Vinschgau  
 Mail: info@gemeinde.mals.bz.it  
 PEC: mals.malles@legalmail.it

**ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES**

(Art. 47 DPR vom 28.12.2000, Nr. 445)

**DIENSTWOHNUNG**

Der/Die Unterfertigte

Zu- und Vorname			
Geburtsort		Geburtsdatum	
wohnhaft in		PLZ	
Straße, Platz, Hausnr.			
Steuernummer			
PEC-Adresse Email-Adresse		Telefon	

Mitinhaber/Inhaber, auch in indirekter Form (Gesellschafter/in)

der Firma			
Steuernummer			
MwSt. Nr.			
Sitz in		Straße	
PEC-Adresse Email-Adresse			

im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen im Falle von Falschaussagen, von Urkundenfälschung und von Gebrauch und Vorweisung falscher Urkunden, die Daten beinhalten, die nicht mehr der Wahrheit entsprechen, im Sinne der Art. 75 und Art. 76 DPR Nr. 445/2000, welche die Verwirkung der daraus entstandenen Rechte und die Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde vorsehen,

**ERKLÄRT UNTER EIGENER VERANTWORTUNG,**folgende **DIENSTWOHNUNG** im Eigentum der oben genannten Firma

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											



für sich als **HAUPTWOHNUNG** (meldeamtlicher Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt)

seit dem

zu nutzen, und zwar nicht aufgrund eines Mietvertrages mit der obgenannten Firma.

Der/Die Unterfertigte erklärt, gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung Nr. 679/2016 die Auskunft zum Schutz der personenbezogenen Daten erhalten zu haben, in welche auf der Internetseite der Gemeinde und in den Räumlichkeiten des Rathauses Einsicht genommen werden kann.

(Ort, Datum)

**Der/Die Erklärende**

---

A) Falls die Ersatzerklärung persönlich vom/von der Erklärenden vorgelegt wird, muss diese vor dem/der Gemeindeangestellten, welcher/welche sie entgegennimmt, unterschrieben werden.

B) Bei Übermittlung mittels Postdienst, E-Mail oder anderem, muss der unterschriebenen Ersatzerklärung die Fotokopie eines gültigen Ausweises des/der Erklärenden beigelegt werden.

Die vorliegende Ersatzerklärung muss gemäß der geltenden Gemeindeverordnung über die Gemeindeimmobiliensteuer **innerhalb des 30. Juni des darauffolgenden Jahres, auf welches sich die Steuer bezieht**, vorgelegt werden und ist auch für die darauffolgenden Jahre wirksam, sofern sich nichts geändert hat. Im Falle von Änderungen muss innerhalb desselben Termins eine neue Erklärung eingereicht werden.